



Regelungen des Netzbetreibers zur Belieferung von SLP-Entnahmestellen - synthetisches Verfahren -

1. Standard-Lastprofile

1.1 Die Einspeisung von Strom bei der Belieferung von Kunden erfolgt aufgrund von Standard-Lastprofilen jeweils für Werkzeuge, Samstage und Sonn- und Feiertage.

1.2 Folgende 11 Standard-Lastprofile (repräsentative VDEW-Lastprofile) werden unterschieden:

H0: (dynamisiert): Privatverbrauch, geringfügig gewerblicher Bedarf

L0: Landwirtschaft allgemein, Mittelwert der Gesamtgruppe

L1: Milchwirtschaft / Nebenerwerbs-Tierzucht

L2: Landwirtschaft bei Mischung aus Haushalt und Produktion

G0: Gewerbe allgemein, Mittelwert der Gesamtgruppe

G1: Gewerbe werktags 8-18 Uhr (z.B. Büros, Arztpraxen, Werkstätten, Verwaltungseinrichtungen)

G2: Gewerbe mit überwiegender Verbrauch in den Abendstunden

(z.B. Abendgaststätten, Freizeiteinrichtungen, Sportvereine, Fitness-Studios, Solarien, ...)

G3: Gewerbe durchlaufend (Kühlhäuser, Pumpen, Gemeinschaftsanlagen, Zwangsbelüftung, ...)

G4: Gewerbe: Läden aller Art, Friseur

G5: Bäckerei mit Backstube

G6: Gewerbe mit Wochenendbetrieb (Schwerpunkt) (z.B. Gaststätten, Ausflugslokale, Kinos, Sporteinrichtungen, ...)

1.3 Zeitliche Zuordnung:

Winter	01.11 bis 20.03
Sommer	15.05 bis 14.09
Übergangszeit	21.03 bis 14.05 und 15.09 bis 31.10

Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage am Sitz des Unternehmens.

Am 24.12 und 31.12 wird das Samstagslastprofil angewandt, sofern der Tag nicht auf einen Sonntag fällt.

2. Zuordnung des Kunden zu Standard-Lastprofilen

2.1 Der Lieferant ordnet jedem Kunden das seinen Abnahmeverhältnissen entsprechende Standard-Lastprofil zu.

2.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die zur Zuordnung eines Kunden erforderlichen Daten im Einzelfall zu prüfen und ggf. die Zuordnung zu ändern.

2.3 Änderungen der Zuordnung zu einem Standard-Lastprofil teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten 7 Tage vor dem ersten Gültigkeitstag mit.

3. Bestimmung des Kundenlastprofils

3.1 Der Lieferant prognostiziert die der Belieferung nach einem Lastprofil zugrunde zu legende jährliche Energiemenge. Sie ist aufgrund der vergangenen Verbrauchswerte, in Ermangelung solcher Werte nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden, zu bemessen.

3.2 Unterbrechungen der Belieferung eines Kunden nach Ziffern 6 und 16 des Anhangs 1 zum Netznutzungsvertrag werden bei der Ermittlung der Lastprofilwerte nicht berücksichtigt, es sei denn, sie dauern ungewöhnlich lang.

4. Summenlastprofile

4.1 Die Lastprofile der Kunden eines Lieferanten werden je Standard-Lastprofil zu einem Teilsummen-Lastprofil zusammengefasst.

4.2 Die ¼-h-Leistungsmittelwerte des Teilsummen-Lastprofils werden wie folgt berechnet:

➤ bei Haushaltskunden:

Dem Lastprofil wird zunächst jeweils eine jährliche Strommenge von 1000 kWh zugrunde gelegt.

Die einzelnen Lastprofilwerte eines Kalendertages werden mit dem Tagesfaktor entsprechend der beigefügten Tagesfaktoren-Tabelle multipliziert, um dem jahreszeitlichen Einfluss der Temperatur und Helligkeit Rechnung zu tragen.

Die so ermittelten Lastprofilwerte werden jeweils mit einem Faktor multipliziert, der sich aus der Division der jährlichen Energiemenge (Ziffer 3.1) und der Jahressumme der ermittelten Lastprofilwerte ergibt.

➤ bei anderen Kunden:

Die Lastprofilwerte der anderen Kunden werden entsprechend ermittelt. Ein Tagesfaktor wird dabei nicht berücksichtigt.

4.3 Die ¼-h-Leistungsmittelwerte aller Teilsummen-Lastprofile des Lieferanten werden zu einem Summen-Lastprofil zusammengefasst. Die ¼-h-Leistungsmittelwerte werden auf volle kWh gerundet.

5. Differenzmengen

5.1 Die gemäß Ziffern 3.4 bis 3.6 des Vertrages auszugleichenden Differenzmengen ermittelt der Netzbetreiber aus der tatsächlichen Entnahme der Kunden und der entsprechenden kumulierten Entnahme aller Kunden einer Kundengruppe und der für diese Kundengruppe vom Lieferanten eingespeisten Energie.

5.2 Abrechnungsperiode ist *das Kalenderjahr*.

6. Verfahren zur Einbeziehung eines Kleinkunden in den Vertrag

6.1 An- und Abmeldungen von Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungs-Messung zur Netznutzung werden nur in Form der in Anlage 4 dargestellten Liste akzeptiert. Entsprechendes gilt für Änderungen der Daten. Die Liste ist elektronisch an die E-Mail-Adresse info@swbw.de zu übermitteln.

6.2 Der Lieferant meldet die beabsichtigte Belieferung des Kunden spätestens einen Monat vor Beginn unter Angabe der nach der Anlage 4 erforderlichen Daten an. Der Anmeldung ist eine Kündigungsbestätigung des bisherigen Händlers beizufügen, sofern der Kunde bisher nicht vom Vertrieb des Netzbetreibers beliefert wurde.

6.3 Der Netzbetreiber sendet am 5. Tag des Vormonats eine Bilanzkreiswechselankündigung an den bisher registrierten Händler mit einer Einspruchsfrist bis zum 10. Tag des Vormonats.

6.4 Im Fall des Einspruchs teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Ablehnung des Bilanzkreiswechsels durch den bisher registrierten Händler mit. Erfolgt kein Einspruch, nimmt der Netzbetreiber den angemeldeten Kunden in die Liste der Entnahmestellen auf.

6.5 Der Netzbetreiber sendet dem Lieferanten die Liste der Entnahmestellen für den Folgemonat am 15. Tag des Vormonats.

6.6 Der Lieferant kann bis zum 20. Tag des Vormonats Einspruch gegen die Liste der Entnahmestellen erheben.

6.7 Der Netzbetreiber ermittelt unter Berücksichtigung der vom Lieferanten prognostizierten jährlichen Energiemenge (Ziff. 3.1) das synthetische Lastprofil für den Folgemonat und sendet am 24. Tag des Vormonats die Fahrpläne an den Übertragungsnetzbetreiber, auf Wunsch des Lieferanten auch an diesen.